27.10.2016



Haubner · Schäfer & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte

> Eugen-Belz-Straße 13 83043 Bad Aibling 08061/4904-0

> > Orleansstraße 6 81669 München 089/41129777

kanzlei@haubner-stb.de www.haubner-stb.de

# DER ERB-TÜV FÜR DEN GASTRONOMEN UND HOTELIER

Testament – Übergabe - Vollmacht

# Vorstellung

#### **Emil Haubner**

Steuerberater Rechtsbeistand, zertifizierter Testamentsvollstrecker



kanzlei@haubner-stb.de www.haubner-stb.de

Spezialgebiete:
Unternehmensnachfolge,
Erbschaftsteuerrecht, Finanzierungen,
Insolvenzberatung,
Testamentsvollstreckung

## Vorstellung

#### **Anja Schmid**

#### **Diplomkauffrau Steuerberaterin**

Spezialgebiete: Schenkungsteuer, Erbschaftsteuer, Bewertung



kanzlei@haubner-stb.de www.haubner-stb.de

## Vorstellung

#### Kai Schäfer

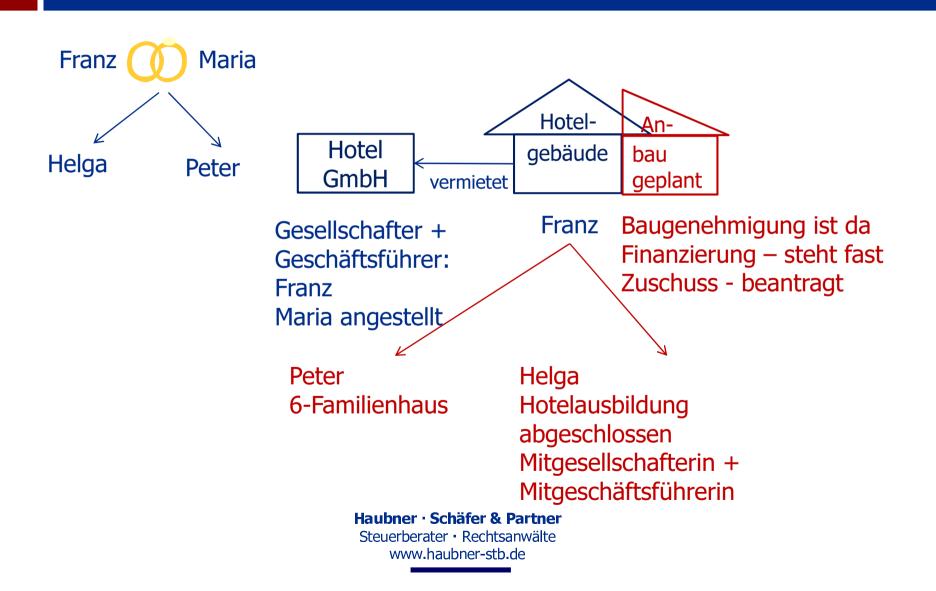
# Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht

Spezialgebiete:
Erbrecht, Arbeitsrecht,
Werkvertragsrecht,
Gesellschaftsrecht und Familienrecht

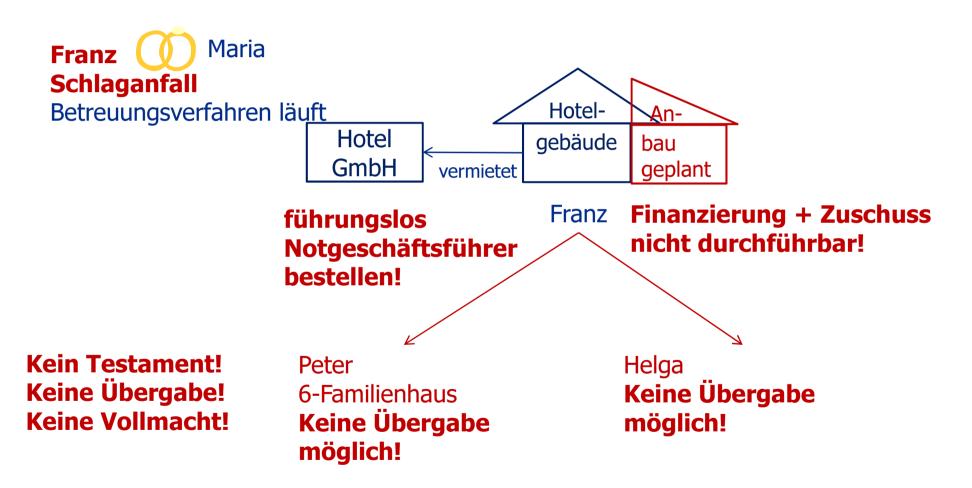


kanzlei@haubner-stb.de www.haubner-stb.de

## Ein alltäglicher Fall...



#### ... es könnte auch Sie treffen!



# **ERB-TÜV**

- $\Box$  **T** = Testament
- □ **Ü** = Übergabe
- $\Box$  **V** = Vollmacht

## Gliederung

- 1. Übergabe des Unternehmens
- 2. Übergabe von Privatvermögen
- 3. Neues Erbschaftsteuergesetz
- 4. Testament
- 5. Vorsorgevollmacht

# Übergabe des Unternehmens

Generationswechsel im Hotel- und Gastronomieunternehmen

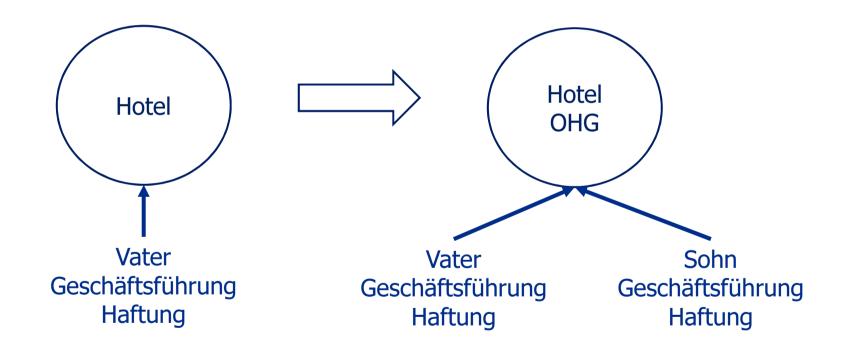
#### **Zivilrecht**

- Möglichkeiten der Übergabe:
  - Übergabe ganz oder in Teilen (OHG, KG, GmbH)
  - Übergabe mit allen Aktiven + Passiven
  - > Vorsicht bei Rückbehalt von Vermögen
    - Sonderbetriebsvermögen
    - Betriebsaufspaltung

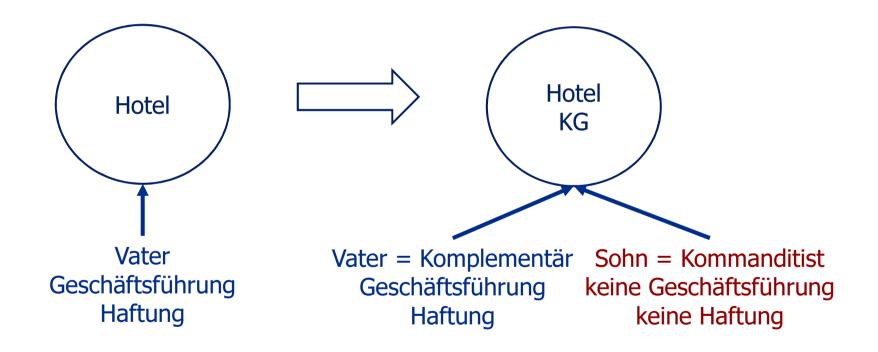
# Übergabe Einzelunternehmen

- Übergabe in Teilen
  - ➤ EU → OHG gleichberechtigte Geschäftsführung; unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter
  - ➤ EU → KG geschäftsführender Komplementär
    - Als Kommanditist:
      - die Junioren "reinschnuppern" lassen
      - die aktiven Entscheidungen den Junioren überlassen
- Übergabe im Ganzen
  - > EU bleibt EU
- Nachhaftung des vorherigen Betriebsinhabers

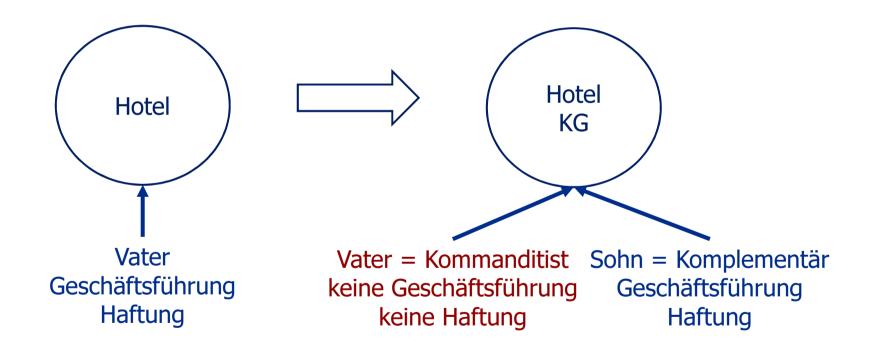
# Übergabe Einzelunternehmen



# "Schnupper"-Modell



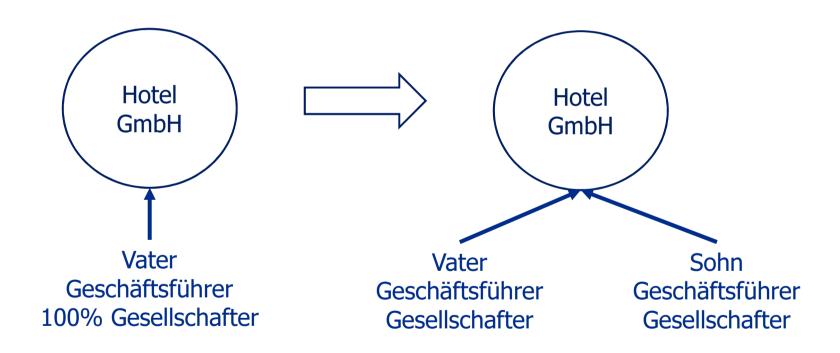
## "Los-Lass"-Modell



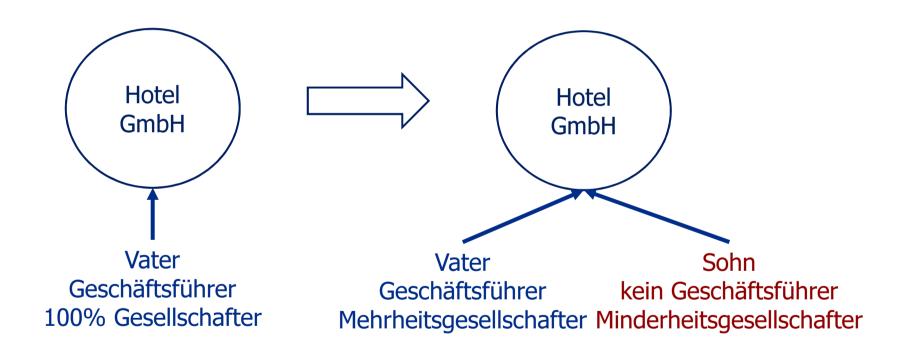
# Übergabe GmbH

- Senior muss mehr als 25% vor Übergabe halten
- Übergabe in Teilen
  - > Senior sollte mehr als 25% weiter halten
  - Beteiligung des Junior
    - Minderheitsgesellschafter
    - Mehrheitsgesellschafter
    - Junior als 2. Geschäftsführer?
    - ACHTUNG: Prüfung der Sozialversicherungspflicht
- Übergabe im Ganzen
  - Junior(en) wird/werden Geschäftsführer
  - Senior kann als Geschäftsführer ausscheiden

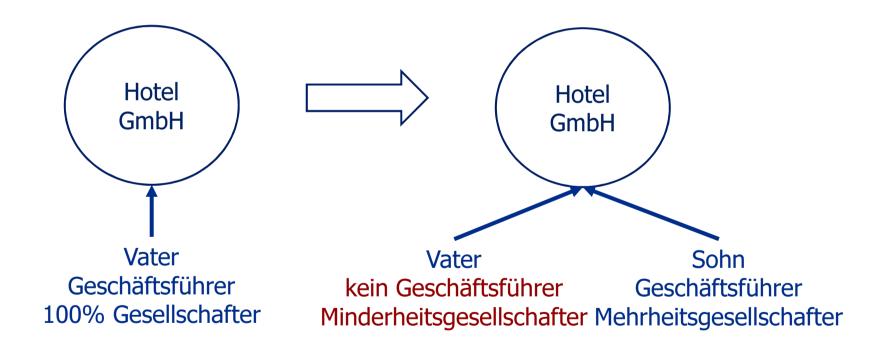
# Übergabe GmbH



# "Schnupper"-Modell



## "Los-Lass"-Modell



### Versorgung beider Generationen

- "doppelte Last" für das Unternehmen
  - Versorgung des Seniors
  - Versorgung des Juniors
- ausreichende Ertrags- und Finanzkraft des Unternehmens notwendig!

## Mittel zur Umsetzung

- laufende Ertrags- und Liquiditätsplanung
- zeitnaher Soll-Ist-Vergleich
- Investitionsbedarf im Auge behalten
- frühzeitige Altersversorgung der Junioren
- Vollmachten für den Notfall

#### Versorgung der Senioren

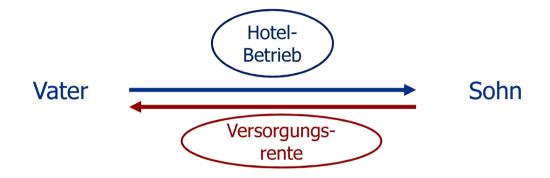
#### Möglichkeiten:

- gegen Leibrente
- gegen Nießbrauch meist unpraktikabel
- Wohnrecht und Verpflegung
- Weitere Mitarbeit Minijob?
- Problem: Absicherung im Grundbuch erste Rangstelle!

### Versorgungsrente

- Voraussetzungen für steuerlichen Abzug:
  - > Versorgungsrente im Zusammenhang mit Übergabe
    - des Einzelunternehmens
    - eines Anteils (OHG, KG)
    - eines mind. 50%-igen GmbH-Anteils und Geschäftsführung geht von Übergeber auf Nachfolger über
- □ Wertverhältnis: Betrieb > Kapitalwert Versorgungsrente
- Achtung: gilt nicht für Leibrente gegen Übergabe von Privatvermögen

### Versorgungsrente



- Versorgungsrente ist beim Sohn als Sonderausgabe voll abzugsfähig
- □ Vater versteuert die Versorgungsrente zu 100%
  - → niedrigerer Steuersatz durch insgesamt niedrigere Einkünfte

## Absicherung - nach der Übergabe

#### Rücknahmerechte beispielsweise bei:

- Veräußerung oder Belastung des Vertragsgegenstandes
- Tod des Erwerbers vor Übergeber
- Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Erwerbers
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Ehescheidung des Erwerbers ohne Ehevertrag
- Sachverhalt, welcher dem Veräußerer das Recht gibt,
   Pflichtteil zu entziehen

# Absicherung - nach der Übergabe

- der Erwerber wird unter Betreuung gestellt
- Mitgliedschaft in einer Sekte
- Drogen- oder Alkoholsucht
- Rücknahme bei unerwarteter Besteuerung / Anderung der Rechtslage
- Vorsicht bei jederzeitigem Rücknahmerecht ohne Vorliegen von Gründen - ertragsteuerliche Folgen!

#### **Empfehlung:**

 □ Weiterleitung der Rücknahmerechte auf den überlebenden Ehegatten → erbschaftsteuerliche Folgen!

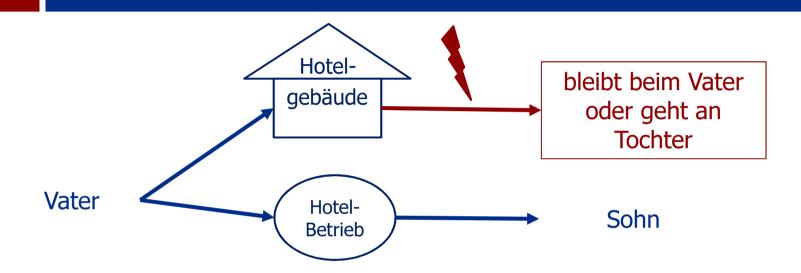
#### Weichende Geschwister

- Weichende Geschwister sind Kinder, die nicht am Betrieb beteiligt werden sollen
- Absicherung des Betriebsübernehmers durch Pflichtteilsverzichte
- Pflichtteilsanrechnung beim Betriebsübernehmenden
- Gleichstellung der Geschwister durch Beteiligung am Privatvermögen der Eltern
  - ➤ Vorsicht bei Ausgleichszahlungen durch den Betriebsübernehmenden! → steuerliche Folgen

## Steuerfallen bei der Betriebsübergabe

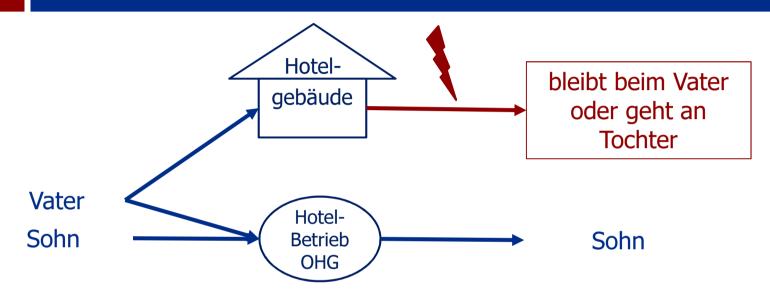
- Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen ist meist unpraktikabel
- Steuerfallen bei der Übergabe:
  - > Rückbehalt von wesentlichem Betriebsvermögen
  - Rückbehalt von Sonderbetriebsvermögen
  - versehentliche Entnahme bei Betriebsaufspaltung
  - > Ausgleichszahlungen an Geschwister

### Rückbehalt Betriebsvermögen



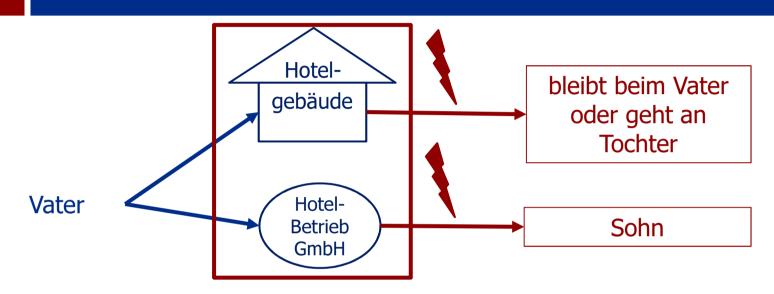
- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zu einer Entnahme und damit zur Aufdeckung der stillen Reserven in Grundstück und Gebäude
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

## Rückbehalt Sonderbetriebsvermögen



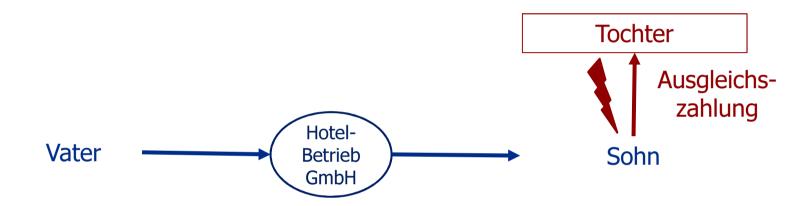
- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zu einer Entnahme und damit zur Aufdeckung der stillen Reserven in Grundstück und Gebäude
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

#### versehentliche Entnahme



- Der Rückbehalt des Gebäudes führt zur Entnahme von Grundstück, Gebäude und der GmbH-Beteiligung
- □ Folge: Aufdeckung der stillen Reserven
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- ggf. SchSt bei Schenkung des Gebäudes an die Tochter

## Ausgleichszahlung an Geschwister



- Die Ausgleichszahlung führt zu einem Veräußerungsgewinn
- Folge: Aufdeckung der anteiligen stillen Reserven im Betrieb
- Einkommen- und Gewerbesteuer beim Vater
- Aber: Anschaffungskosten und Abschreibungspotenzial beim Sohn
- ggf. SchSt bei Ausgleichszahlung an die Tochter

# Übergabe von Privatvermögen

## Steuerklassen

<ol> <li>Ehegatte und Lebenspartner</li> <li>Kinder, Stiefkinder</li> <li>Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder</li> <li>Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen</li> <li>Steuerklasse I gehören</li> <li>Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern</li> <li>Stiefeltern</li> <li>Schwiegerkinder</li> <li>Schwiegereltern</li> <li>geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft</li> </ol>	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
<b>Haubner · Schäfer &amp; Partner</b> Steuerberater · Rechtsanwälte	Lebenspartner  2. Kinder, <b>Stiefkinder</b> 3. Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder  4. Eltern und Voreltern bei Erwerben von	soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören  2. Geschwister  3. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern  4. Stiefeltern  5. Schwiegerkinder  6. Schwiegereltern  7. geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft  Haubner · Schäfer & Partner	Erwerber und die Zweckzuwendungen

#### Steuersätze

	Steuerklassen		
Wert des steuer-	I	II	III
pflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Neffe, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

#### Lebensgefährte Eingangssteuersatz 30 %!

# Freibeträge

Erwerber	Betrag
Ehegatten	500.000
Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000
Versorgungsfreibetrag Ehegatte (nur ErbSt)	256.000
Kinder	400.000
Kinder verstorbener Kinder	400.000
Enkelkinder	200.000
Urenkel	100.000
Neffe/Nichte	20.000
Lebensgefährte	20.000

#### bei Schenkungen alle 10 Jahre neuer Freibetrag Haubner · Schäfer & Partner

Steuerberater · Rechtsanwälte www.haubner-stb.de

## Immobilien gegen Nießbrauch

- Immobilienwerte steigen
- Freibeträge reichen nicht aus
- Nießbrauch wird bei der Schenkungsteuer gegengerechnet
- Nießbrauch an den Mieteinnahmen sichert den Schenker ab
- Nießbrauch als Recht oder Quote im Vertrag möglich
- Rücknahmerechte im Übergabevertrag vereinbaren
- sinnvoll für weichende Geschwister

## Beispiel

- 6-Familienhaus mit 1.500 qm, Mieteinnahmen 58.000
- Bodenrichtwert 850 €/qm
- □ Nießbrauch für Vater, \* 01.07.1950 (66J.)

<b>Steuerberechnung in T€</b>	ohne Nießbrauch	mit Nießbrauch
Grundstückswert 1.500 x 850 €/qm	1.275.000	1.275.000
- Kapitalwert des Nießbrauchs	0	-658.000
- Persönlicher Freibetrag	-400.000	-400.000
= steuerpflichtiger Erwerb	875.000	217.000
Erbschaftsteuer 19%/11%	166.250	23.870

Neues Erbschaftsteur keurg

# Neuregelung - Vervielfältiger

- Bewertung des Unternehmens im vereinfachten Ertragswertverfahren
  - > Durchschnittsgewinn der letzten 3 Jahre x Vervielfältiger
  - mindestens Substanzwert (Verkehrswert der einzelnen Wirtschaftsgüter abzgl. Schulden)
- bisheriger Vervielfältiger an Marktzins gekoppelt
  - > für 2016: **17,86**
- Einheitlicher Kapitalisierungsfaktor
  - Neu rückwirkend ab 01.01.2016: 13,75
- Bsp: durchschnittlicher Gewinn 200 T€
  - Unternehmenswert bisher: 3,6 Mio; neu: 2,8 Mio.

# Neuregelung - Verwaltungsvermögen

- mehr als 10% Verwaltungsvermögen:
   Anteil des Verwaltungsvermögens ist steuerpflichtig
- bei 90% und mehr Verwaltungsvermögen:
   gesamter Erwerb des Betriebs steuerpflichtig
- Verwaltungsvermögen ist:
  - > an Dritte vermietete Immobilien
  - > Finanzmittel über 15% des Vermögens
  - Kunstgegenstände
  - Oldtimer
  - > Yacht
  - > etc.

# Neuregelung - Verwaltungsvermögen

- Beispiel Übergabe Hotelbetrieb an Sohn
  - > Verkehrswerte:
    - Betrieblich genutztes Gebäude,
       Ausstattung, Vorräte 700 T€ = 70%
    - Vermieteter Souvenirshop 300 T€ = 30%
    - Ertragswert = Substanzwert 1.000 T€
  - > Verschonungsabschlag 85%, 5 Jahre Behaltensfrist
  - > Persönlicher Freibetrag von 400 T€ bereits ausgeschöpft

# Neuregelung – Verwaltungsvermögen

- □ bisheriges Ergebnis 30% Verwaltungsvermögen (VV)
- Neu: Trennung des Vermögens

Angaben in T€	bisher	neu	
	voll steuerfrei	begünstigt	steuer- pflichtig
Gesamtvermögen	1.000	700	300
- neue 10% VV-Grenze		+70	-70
- 85% Verschonung	-850	-655	0
- Freibetrag max. 150 T€	-150	-115	0
<b>Steuerpflichtiger Erwerb</b>	0	0	230
Schenkungsteuer 11%			26

# Investitionsregelung

## greift nur im Erbfall:

- Verwaltungsvermögensquote durch gezielte Investitionen drücken
- □ schafft begünstigtes und damit steuerfreies Vermögen
   → weniger Erbschaftsteuer

#### Voraussetzungen:

- Reinvestition innerhalb von 2 Jahren in begünstigtes Vermögen
- muss auf vorgefasstem Plan des Erblassers beruhen!
  - Testament notwendig!
  - > Problem: Gesellschafter vs. Geschäftsführer

## Neuregelung Mitarbeiter und Lohnsumme

Lohnsummenregelung gilt bereits ab 5 Arbeitnehmern (bisher 20)

Mitarbeiter	85 % steuerfrei		100 % s	teuerfrei
	für den 5- Jahreszeitraum nach Erwerb muss insgesamt eine Lohnsumme von	dies entspricht jährlich einer Lohnsumme von	für den 7- Jahreszeitraum nach Erwerb muss insgesamt eine Lohnsumme von	dies entspricht pro Jahr einer Lohnsumme von
0 - 5				
<b>6</b> – 10	250 %	50 %*	500 %	72 %*
11 – 15	300 %	60 %*	565 %	81 %*
> 15	400 %	80 %*	700 %	100 %
	erreicht werden		erreicht werden	

<sup>\* =</sup> eine Reduzierung der Mitarbeiterzahl ist innerhalb der 5 bzw. 7 Jahre nach Erwerb in einem gewissen Umfang möglich.

Haubner - Schäfer & Partner
Steuerberater - Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

# Mitarbeiterzahl für Lohnsummenregelung

- dazu gehören
  - "normale" Angestellte und Arbeiter
  - > Minijobber
- nicht als Mitarbeiter zählen:
  - > Auszubildende
  - Mitarbeiter in Mutterschutz
  - > Bezieher von Elterngeld bzw. Krankengeld
  - > Saisonarbeiter

## Behaltensfristen – wie bisher

- Behaltensfristen:
  - > generell 5 Jahre
    - = 85%-Befreiung, > 10% begünstigtes Vermögen
  - bei Option: 7 Jahre
    - = 100%-Befreiung, max. 20% Verwaltungsvermögen
- schädlich ist / sind:
  - Veräußerung des Unternehmens / Anteils
  - Aufgabe des Geschäftsbetriebs
  - > Verpachtung des Unternehmens
  - > Entnahme von wesentlichem Betriebsvermögen
  - > Überentnahmen > 150 T€
- Reinvestition nach Veräußerung möglich

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

## Überentnahmen – wie bisher

- Behaltensfrist:
  - > 5 Jahre → max. Gewinn zzgl. 30 T€ p.a.
  - > 7 Jahre → max. Gewinn zzgl. 21 T€ p.a.
- auch Sach- und Nutzungsentnahmen; überhöhte Gehälter etc.
- Beispiel:

Angaben in T€	
Entnahmen im Behaltenszeitraum	500
- Gewinne	-250
- unschädlich	-150
<b>Steuerpflichtiger Erwerb</b>	100
Schenkungsteuer (11%)	11

Heilung durch Einlage im letzten Jahr möglich

## Spezialfälle

#### Erwerbe > 26 Mio.

- intensive Beratung notwendig
- greift ab Durchschnittsgewinn von ca. 2 Mio.
- mehrere Antragsmöglichkeiten
  - > Abschmelzungsmodell oder
  - Bedürfnisprüfung
- Nichts-Tun führt zur Steuerpflicht
  - → ohne Antrag 100% des Betriebsvermögens steuerpflichtig

Testament

# Erbfolge ohne Testament

Hinterlässt der Erblasser weder Testament noch Erbvertrag, so gilt die

gesetzliche Erbfolge

Haubner · Schäfer & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte www.haubner-stb.de

## Gesetzliches Erbrecht - 1. Ordnung

- □ 1. Ordnung = Abkömmlinge
- Kinder erben zu gleichen Teilen
- gesetzliche Erbfolge betrifft nur leibliche und adoptierte Kinder
- Stiefkinder werden vom gesetzlichen Erbrecht nicht berücksichtigt (letztwillige Verfügung notwendig)

# Gesetzliches Erbrecht - 2. Ordnung

 Eltern des Erblassers zu gleichen Teilen oder die Geschwister des Erblassers, sofern keine Abkömmlinge vorhanden sind

bei Vorversterben der Eltern erben die Geschwister

## Ehegattenerbrecht

 Das Erbrecht der Ehegatten ist abhängig vom Güterstand, in dem der Erblasser mit seinem Ehegatten gelebt hat.

Das Gesetz unterscheidet drei Güterstandsarten:

- > Zugewinngemeinschaft
- Gütertrennung
- > Gütergemeinschaft

Lebensgefährten sind keine gesetzliche Erben

Haubner · Schäfer & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte www.haubner-stb.de

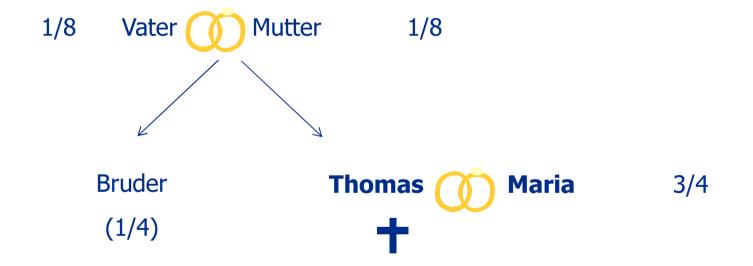
## Gesetzlicher Güterstand



# Gütertrennung



## Gesetzlicher Güterstand ohne Kinder



Haubner · Schäfer & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte www.haubner-stb.de

# Ist ein Testament notwendig?

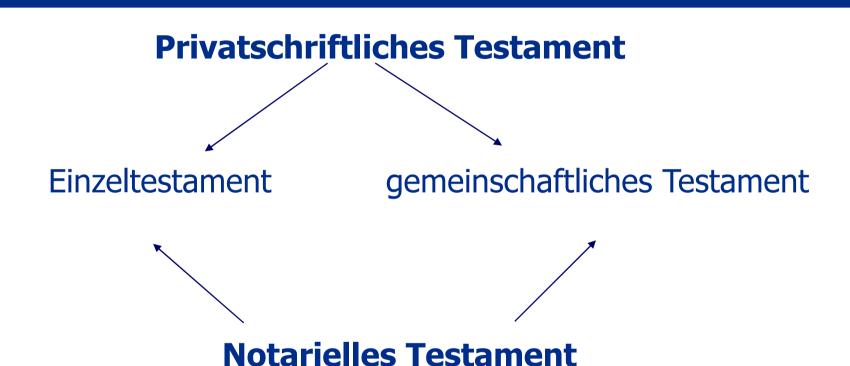
JA, wenn man

auf die gesetzliche Erbfolge Einfluss nehmen

und

Erbengemeinschaften verhindern will.

# Arten letztwilliger Verfügungen



**Erbvertrag** 

Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
www.haubner-stb.de

# Vorteile der letztwilligen Verfügung

- Bestimmung der Erbquoten
- Ausschluss Einzelner von der Erbfolge
- Vermeidung einer Erbengemeinschaft

## Testamentsgestaltungen

#### Privatschriftliches Testament

- > es ist empfehlenswert, mit der Überschrift "Testament" zu beginnen
- das Testament muss handschriftlich geschrieben und unterschrieben werden
- Ort und Datum sollen angegeben werden
- > ohne Bindungswirkung für Verfasser

## **Inhalt eines Testaments**

- Bezeichnung des Testierenden
- Rechtswahl (für Ehen mit verschiedener Staatsangehörigkeit, bei Auslandsvermögen, Wohnsitz im Ausland)
- Bestimmung des/der Erben
- Ersatzerben benennen
- Aufteilung des Nachlasses bei mehreren Erben festlegen
- einzelne Vermögensgegenstände können durch Vermächtnisse verteilt werden
- Anordnung einer Testamentsvollstreckung
- Aufhebung früherer Verfügungen

## Testamentsgestaltungen

#### Notarielles Testament

#### Vorteile:

- man muss eventuell langen Text nicht eigenhändig schreiben
- es verbessert die Glaubwürdigkeit hinsichtlich der Testierfähigkeit einer Person
- > erspart Kosten des Erbscheins

Aber: Kosten für Notar

## Das Berliner Testament

- Sonderform des Testaments
- gemeinschaftliches Testament
- können nur Eheleute errichten
- die Ehegatten setzen sich gegenseitig als Erben ein und setzen einen oder mehrere Dritte zum Erben des Überlebenden einsetzen - Schlusserben
- Achtung: Wechselbezüglichkeit

## Das Berliner Testament

- Alleinerbe des erstversterbenden Ehegatten ist der überlebende Ehegatte
- Die Schlusserben erben erst nach dem Versterben des Überlebenden – vorherige Vermächtnisse sind möglich

Ehemann⊕ → Ehefrau⊕ → 2 Kinder

Haubner · Schäfer & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte www.haubner-stb.de

# Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments

- Bindungswirkung erst mit dem Tod des ersten Ehegatten
- Einseitige Änderung durch notarielles Testament zu Lebzeiten möglich
- nach dem Tod kann der überlebende Ehegatte das Testament nur ändern, wenn er seinen Erbteil ausschlägt
- Befreiungsmöglichkeit



# Einschränkung der Wechselbezüglichkeit

- komplette Aufhebung der Wechselbezüglichkeit
  - > Der überlebende Ehegatte kann
    - Schlusserben selbst bestimmen oder ändern und
    - über einzelne Vermögensgegenstände nach freiem Ermessen verfügen
- eingeschränkte Aufhebung der Wechselbezüglichkeit
  - > z.B. Kreis der Schlusserben steht fest; der überlebende Ehegatte kann Erbquoten selbst bestimmen und einzelne Schlusserben auswechseln oder ausschließen
  - > z.B. der überlebende Ehegatte kann nach freiem Ermessen über einzelne Vermögensgegenstände verfügen;
    - z.B. wer den Betrieb übernehmen soll

## Pflichtteil - Grenzen der Testierfreiheit

Zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehören

- der Ehegatte,
- die eigenen Abkömmlinge und soweit keine vorhanden sind,
- die Eltern des Erblassers

ACHTUNG: nicht die Geschwister

## Höhe des Pflichtteil

## **Pflichtteilsanspruch**

 reiner Geldanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils

## Auslösung des Pflichtteilsanspruchs

- □ mit Ausschließung z.B. Berliner Testament!
- mit der Einsetzung bis zur Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Ausschlagung durch Erben oder Vermächtnisnehmer

## Erbe/Vermächtnisnehmer

#### □ Erbe:

- > tritt an die Stelle des Erblassers mit allen Rechten und Pflichten
- Beispiel: "Wir setzen uns gegenseitig als Alleinerben ein. Schlusserben werden unsere beiden Kinder Peter und Helga Weber."
- Möglichkeit der Teilungsanordnung für Schlusserben
   gegenständliche Verteilung des Nachlasses
   mit Wertausgleich

## Erbe/Vermächtnisnehmer

#### Vermächtnisnehmer:

- erhält lediglich Anspruch auf bestimmte Vermögenswerte (kein Wertausgleich)
- sind alle Vermächtnisgegenstände verteilt, gehört der Rest des Nachlasses dem oder den Erben
- Beispiel: "Wir setzen uns gegenseitig … Im Wege des Vermächtnisses erhält unsere Tochter Helga das 6-Familienhaus in Bad Aibling, Münchener Straße."
- Vermächtnis auch zu Gunsten von Erben möglich –
   ohne Wertausgleich

## Testamentsvollstreckung

## Abwicklungsvollstreckung

- Testamentsvollstrecker verteilt Vermögen gemäß Testament
- Vermeidung von Streitigkeiten

### Verwaltungsvollstreckung

- Dauertestamentsvollstreckung
- > ist auf die Verwaltung des Vermögens gerichtet
- Verfügungsbeschränkung zu Lasten der Erben
- > Zwangsvollstreckungsschutz

Vorsorgevollmacht

# Ängste, die jeder kennt ...

Krankheit

Unfall

**Alter** 

Behinderung

Abwesenheit

Haubner · Schäfer & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte www.haubner-stb.de

# Warum Vorsorgevollmacht?

Keine "automatische" gesetzliche Vertretung durch

- Ehepartner
- Kinder
- nahe Angehörige

## Abgrenzung

### Vorsorgevollmacht

- Bestimmung einer Person, die als Ihr Stellvertreter handelt
- hierdurch wird die Anordnung einer Betreuung vermieden

### Betreuungsverfügung

- Anweisung für den Fall einer Betreuung
  - > Person des Betreuers
  - > Art und Weise

### **Patientenverfügung**

 Anordnung in Bezug auf medizinische und pflegerische Maßnahmen

## Ziele der Vollmacht

- Vermeidung eines Betreuungsverfahrens
- keine Kontrolle durch das Gericht
- Wahl der Person Ihres Vertrauens



 Dokumentation des eigenen Willens bei ärztlichen Behandlungen

**Achtung: ohne** Vollmacht müssen der Gesetzgeber oder die Gerichte über die Betreuung entscheiden.

# Vollmacht oder Betreuungsverfügung?

Der Betreuer unterliegt der Kontrolle des Gerichts

Daneben stehen Genehmigungsvorbehalte bei

- bestimmten ärztlichen Maßnahmen (gilt auch bei Vollmacht)
- Miet- und Pachtverträgen
- Zuwendungen und Schenkungen

# Regelungsbereiche

- Vermögensangelegenheiten
  - Beibehaltung des Lebensstandards
  - Verwaltung des Vermögens
  - Durchführung gerichtlicher Verfahren
  - Ausübung von Stimmrechten in Gesellschaften
- Persönliche Angelegenheiten
  - > z. B. Spenden, Geschenke usw.
- Wohnungsangelegenheiten, Heimaufnahme, usw.
- Kombinierbar mit ...

# Patientenverfügung

 der Patient legt fest, ob und wie eine ärztliche Behandlung durchgeführt wird

und

 gibt dem Arzt Anweisungen wie in bestimmten Fällen verfahren werden soll

## **Vollmacht und Notar**

- grundsätzlich reicht Schriftform
- Notar erforderlich für Grundstücksgeschäfte oder gesellschaftsrechtliche Maßnahmen
- der Notar "beurkundet" die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers
- größere Akzeptanz der Vollmacht



# Weitere Fragen?

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

**Haubner · Schäfer & Partner** Steuerberater · Rechtsanwälte www.haubner-stb.de